

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/covid-19---neue-konsultationsvereinbarung-zwischen-deutschland-und-oesterreich-zur-steuerlichen-behandlung-von-arbeitslohn.html>

31.03.2021

Steuerrecht

Covid-19: Neue Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und Österreich zur steuerlichen Behandlung von Arbeitslohn

Hintergrund

Da die Covid-19 Pandemie weiterhin andauert, wurde zwischen Deutschland und Österreich eine weitere Konsultationsvereinbarung geschlossen, die am 16.01.2021 in Kraft getreten ist. Diese Konsultationsvereinbarung soll die Vereinbarung vom 27.10.2020 ergänzen. In der Vereinbarung sollen Fragen zur steuerlichen Behandlung von Arbeitslohn bei einer Tätigkeit aus dem Homeoffice, die steuerliche Behandlung von Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie die Problematik von Homeoffice-Betriebsstätten geklärt werden.

Verwaltungsanweisung

Wie bereits in der im Oktober 2020 geschlossenen Konsultationsvereinbarung, besteht für Arbeitnehmer weiterhin die Möglichkeit, dass Tätigkeiten, die aufgrund der Covid-19 Pandemie im Homeoffice ausgeübt werden, als in dem Staat ausgeübt gelten, in welchem die Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie ausgeübt worden wäre (sog. „Tätigkeitsortfiktion“). Die Voraussetzung hierfür ist, dass der fiktive Tätigkeitsstaat den Arbeitslohn auch tatsächlich besteuert. Diese Regelung ist nicht auf Arbeitstage anzuwenden, die ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie auch aus dem Homeoffice ausgeübt worden wären (insbesondere bei arbeitsvertraglichen Regelungen).

In diesem Zusammenhang wurde außerdem vereinbart, dass für die Grenzgängerregelung gemäß Artikel 15 Absatz 6 Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Österreich Arbeitstage, die aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie aus dem Homeoffice ausgeübt werden, nicht als Tage der Nichtrückkehr zählen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Anwendung der Grenzgängerregelung nicht durch Arbeitstage im Homeoffice aufgrund der Covid-19 Pandemie verhindert wird.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass auf ausgezahltes Kurzarbeitergeld (Deutschland) und Kurzarbeiterunterstützung (Österreich) Artikel 18 Absatz 2 Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Österreich anzuwenden ist. Hiernach hat der Quellenstaat das Besteuerungsrecht für die Zahlungen.

Weiterhin wurde vereinbart, dass eine Tätigkeit aus dem Homeoffice aufgrund der Covid-19 Pandemie grundsätzlich nicht zur Begründung einer Betriebsstätte führt. Generell wird keine Betriebsstätte im Homeoffice begründet, sofern dort lediglich vorbereitende Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten ausgeübt werden oder der Arbeitgeber keine Verfügungsmacht für die als Homeoffice genutzten Räumlichkeiten hat. Zudem kann insbesondere durch die Tätigkeit im Home-Office während einer Pandemie keine Betriebsstätte begründet werden, da die Merkmale der Dauerhaftigkeit der Aktivität und der Verfügungsmacht des Unternehmens nicht erfüllt sind.

Die Konsultationsvereinbarung ist auf den Zeitraum vom 11.03.2020 bis 31.03.2021 anzuwenden. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, sofern sie nicht zuvor von einem Vertragsstaat gekündigt wird.

Betroffene Norm

Artikel 5 Absatz 1 DBA Deutschland Österreich
Artikel 15 Absatz 1 DBA Deutschland Österreich
Artikel 15 Absatz 6 DBA Deutschland Österreich
Artikel 18 Absatz 2 DBA Deutschland Österreich
Artikel 19 Absatz 1 DBA Deutschland Österreich

Fundstelle

Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik

Weitere Fundstellen

Alle Beiträge in den [Deloitte Tax-News](#) zum Thema Covid-19

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.